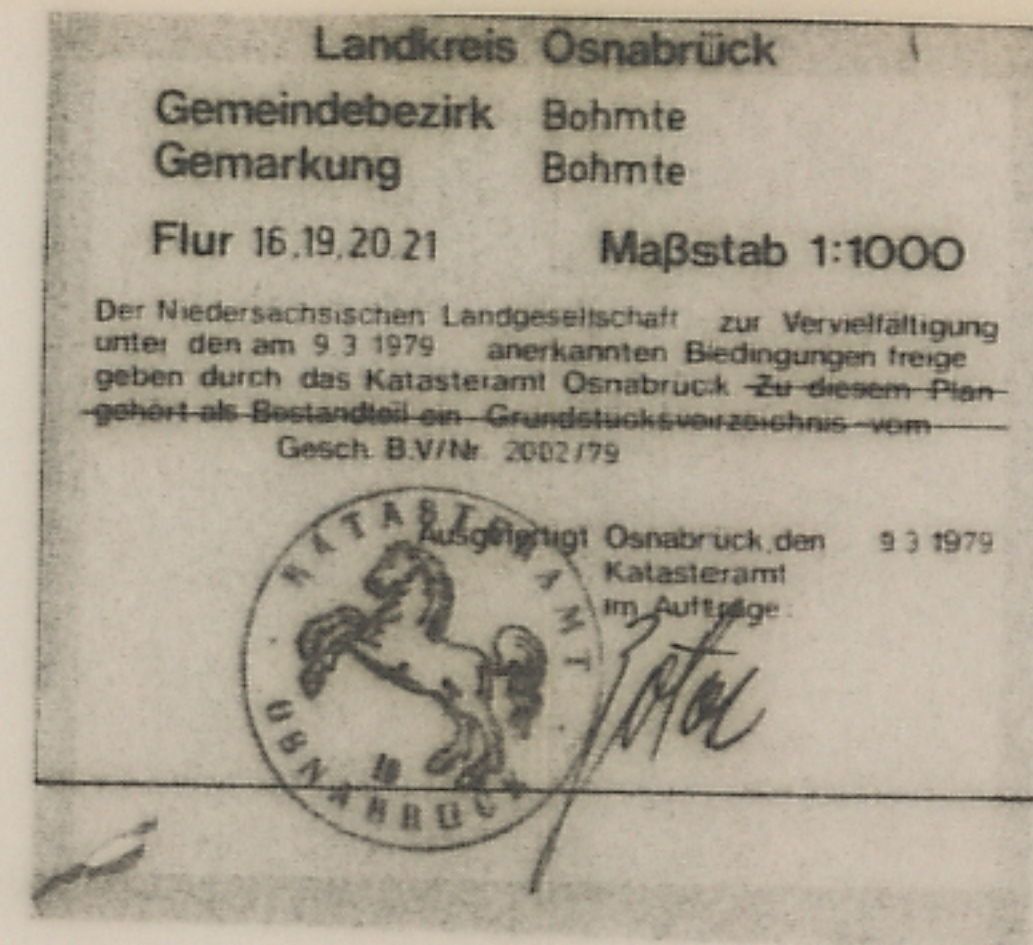




Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und zeigen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 1.1.1979. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den
Katasteramt Osnabrück

Unterschrift

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Form von 10.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 969) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVB. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1: Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0,60 m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.

Bohmte, den 30. Oktober 1985



HINWEIS:

Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BBauG, § 23 (2) NBBauG, § 31 (2) NStrG).

HINWEIS:

Von den Landesstraßen L 81 und L 85 können Emissionen ausgehen. Das Straßenbauamt Osnabrück macht darauf aufmerksam, daß für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden können.

HINWEIS:

Der Bereich zwischen der Bremer Straße und Nordseite der Bahnhofstraße liegt im Einwirkungsbereich des früheren Bergbaues auf Steinkohle. Da es sich um oberflächennahen Abbau handelte, ist anzunehmen, daß sich offene Hohlräume der damaligen Grubenbaue in der Zwischenzeit wieder zugesetzt haben und mögliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche inzwischen abgeklungen sind. Eine Baugrunduntersuchung bis in ca. 15 m Tiefe wird empfohlen.

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Mit der Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung wird der Ursprungsbebauungsplan Bremer Straße Süd, soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichnungsverordnung vom 30. Juli 1981)

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 1. Geschosflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- 11 Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- 11 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 70 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBBauG)
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße) (L = Landesstraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Bahnweg

Grünflächen

- Grünfläche öffentlich

Zweckbestimmung:

- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

- Einzelbäume erhalten

Regelungen für die Stadterhaltung und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- Zu erhaltendes Gebäude
- Zu beseitigendes Gebäude

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sichtwinkel (oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenkante dauernd freizuhalten) Hinweis
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

1. Änderung des Bebauungsplanes

"BREMER STRASSE SÜD" der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 16.7.1985 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 6.9.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Bohmte, den 30. Okt. 1985



Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 16.7.1985 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.9.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 16.9.1985 bis zum 15.10.1985 einschließlich gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 30. Okt. 1985



Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21.10.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

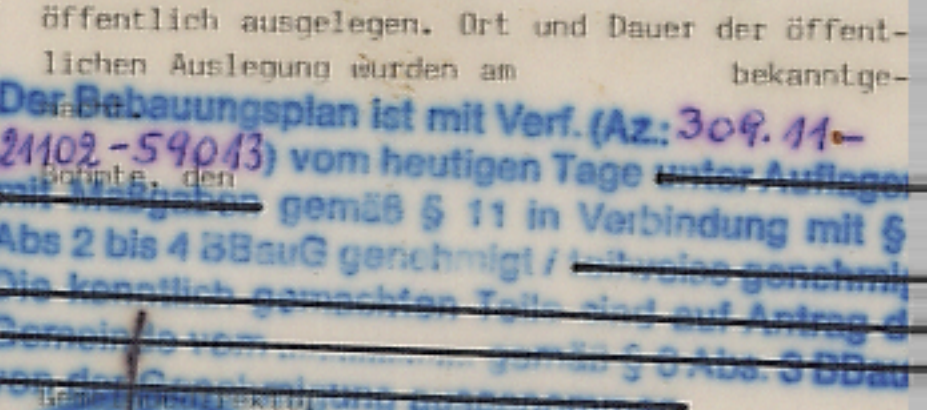
Bohmte, den 30. Okt. 1985



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungs-
verfügung vom (Az.:) aufgeführten
Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am
beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen
der Auflagen/Maßgaben vom bis
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffent-
lichen Auslegung wurden am bekanntge-

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (Az.: 309.11-
21102-59043) vom heutigen Tage unter Auflagen
gemäß § 11 in Verbindung mit §
Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt / wurde genehmigt.
Die gesetzlich gemachten Teile sind auf Antrag d.
Bauherrn vom gemäß § 5 Abs. 3 BBauG
in der Öffentlichkeit auszuweisen.

Osnabrück, den 22.02.1986

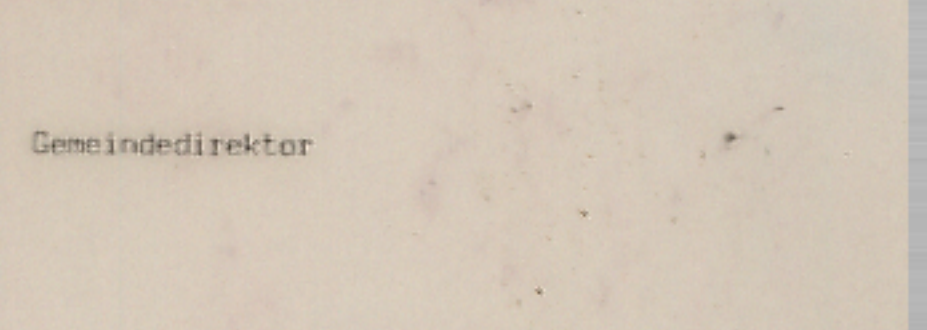


Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12
BBauG am 22.02.1986 im Amtsblatt für den
Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 22.02.1986 rechts-
verbindlich geworden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des
Bebauungsplanes ist die Verletzung von Ver-
fahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen
des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

